



Coburg Stadt und Land aktiv e.V. Beitragsordnung

§ 1 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr erhoben; wobei das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
- (2) Bei unterjährigem Ein- oder Austritt eines Mitglieds wird der volle Beitrag fällig. Über Ausnahmen in Härtefällen kann der Vorstand entscheiden.
- (3) Für die verbleibende Zeit im Gründungsjahr 2014 wird kein Beitrag erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für fördernde Mitglieder im Sinne von
 - a) Natürlichen Personen 25,-- €
 - b) Vereinen und Einzelverbänden sowie sozialen Institutionen: 100,-- €
 - c) Dachverbänden und regionalen Institutionen: 200,-- €
 - d) Sonstigen juristische Personen 100,-- €
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder im Sinne von
 - e) Landkreisen: 500,-- €
 - f) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 20.000 Einwohner: 500,-- €
 - g) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 10.000 Einwohner: 400,-- €
 - h) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften über 4.000 Einwohner: 200,-- €
 - i) Kommunen / Verwaltungsgemeinschaften unter 4.000 Einwohner: 100,-- €
 - j) Geldinstituten, kommunalen Zusammenschlüssen und (wirtschaftsnahen) Körperschaften des öffentlichen Rechts: 500,-- €

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 04.11.2014 in Kraft und ist bis zu einer satzungsgemäßen Änderung gültig.